

## Unfallregulierung nach griechischem Recht

### 1. Kfz-Haftungsrecht

#### a) Die zivilrechtlichen Haftungsgrundlagen

Der Geschädigte kann seinen Schadensersatzanspruch aus einem Straßenverkehrsunfall gegen den Unfallverursacher sowohl nach den Vorschriften des Gesetzes über die Gefährdungshaftung (Gesetz aus dem Jahre 1911) als auch nach den Vorschriften des griechischen Zivilgesetzbuches Art. 914 als Verschuldenshaftung geltend machen.

#### aa) Ansprüche aus Gefährdungshaftung

Das Gesetz über die Gefährdungshaftung aus dem Jahre 1911 sieht in seinem Art. 2 vor, dass für den Unfall sowohl der Halter als auch der Fahrer eines Fahrzeuges haften. Diese **haften unbeschränkt**, es sei denn, dass sie beweisen können, dass für den Unfall höhere Gewalt vorlag oder der Geschädigte ausschließlich verantwortlich war. Wenn der Unfallverursacher beweisen kann, dass ein Mitverschulden des Geschädigten vorlag, dann hat der entscheidende Richter dies bei der Ermittlung der Schadenshöhe zu berücksichtigen (Art. 9 dieses Gesetzes).

Die Insassen des eigenen Fahrzeugs können sich auf die Vorschriften des Gesetzes für die Gefährdungshaftung nicht berufen. Diese können sich auf die Vorschriften des griechischen Zivilgesetzbuches (Art. 914 GZGB) berufen.

Das Gesetz über die Gefährdungshaftung gilt gem. Artikel 45 des G. 484/1930 für die Businsassen, die sich auf seine Vorschriften berufen können.

#### bb) Ansprüche aus Verschuldenshaftung

Ansprüche aus Verschuldenshaftung werden auf Art. 914 des GZGB gestützt, wobei ein eventuelles Mitverschulden des Geschädigten als haftungsreduzierendes Kriterium entweder vom Gericht oder im Falle von außergerichtlichen Verhandlungen von den Versicherungen berücksichtigt wird.

Art. 300 des GZGB sieht vor, dass das Mitverschulden des Geschädigten zu berücksichtigen ist.

In Art. 926 und 927 des GZGB wird die Haftung mehrerer Personen geregelt, die für den aus einer unerlaubten Handlung entstehenden Schaden als Gesamtschuldner haften. Diese Artikel, die eine Haftung „in solidum“ begründen, sind oftmals von den griechischen Gerichten berücksichtigt.

In Art. 928 und 929 des GZGB sind die weiteren Verpflichtungen des Unfallverursachers im Todesfall des Geschädigten sowie im Falle einer schuldhaft herbeigeführten Körperverletzung der Gesundheit geregelt.

## **b) Versicherungsrechtliche Haftungsgrundlagen erstmals im Jahre 1976**

Das Gesetz über die Gefährdungshaftung aus dem Jahre 1911 und die Vorschriften des griechischen Zivilgesetzbuches sind sehr allgemein und können an sich nicht sicherstellen, dass die Geschädigten angemessen entschädigt werden. Aus diesem Grund wurde **zum ersten Mal** mit dem Gesetz 489/76 **die Haftpflichtversicherung für alle Kraftfahrzeuge eingeführt**. Dadurch wurde sichergestellt, dass der Geschädigte seinen Anspruch auf Entschädigung gegen den Versicherer geltend machen kann. Parallel dazu existieren auch die obigen zivilrechtlichen Regelungen.

Die Vorschriften für das Grüne Karte Büro sind in den Gesetzen 489/1976, 1569/1985 und in der Präsidialverordnung Nr. 237/1986 (Art. 26 über die Organisation und den Betrieb bzw. Funktion des Grüne Karte Büros) sowie im Ministererlass K4/4253/20.10.1986 (Veröffentlicht im Regierungsblatt 3087/23.10.1986) enthalten.

Der Garantiefonds ist ebenfalls in der Präsidialverordnung 237/1986 sowie im Ministererlass K4/4633/23.12.1986 (Veröffentlichung im Regierungsblatt 11.5.1.1987) geregelt.

Im Bereich der Kfz-Versicherung werden somit **drei Versicherer kraft Gesetzes** geschaffen. Die jeweilige Versicherungsgesellschaft, das Grüne Karte Büro und der Garantiefonds.

## **2. Mindestdeckungssummen**

Die vorgeschriebenen Mindestdeckungssummen betragen seit dem 1.1.2002:

Bei Personenschäden pro Schadensereignis 500.000 €.

Bei Sachschäden pro Schadensereignis 100.000 €.

Sind mehrere Geschädigte vorhanden und überschreitet die ausgeurteilte Entschädigungssumme die obigen Versicherungssummen, werden die Schadensersatzansprüche gegen die Versicherung im Verhältnis zu den erlittenen Schäden „pro rata“ bis zur Ausschöpfung der Versicherungssumme gekürzt. (Art. 10 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes 489/1976).

Wenn der Versicherer in Unkenntnis des Vorhandenseins oder der Höhe der übrigen Forderungen oder nach Gerichtsurteil an einen der Geschädigten eine höhere Geldsumme, als ihm tatsächlich

zustand, ausgezahlt hat, dann haftet er gegenüber den übrigen Geschädigten nur bis zur Ausschöpfung der jeweiligen Versicherungssumme.

Die übrigen Geschädigten haben dann einen Regressanspruch in Höhe des jeweiligen Differenzbetrages gegen den Geschädigten, der die höhere Geldsumme von der Versicherung erhalten hat (Art. 10 Abs. 3 S. 2 und 3 des Gesetzes 489/1976).

### **3. Fehlende Deckung /Garantiefonds**

#### **a) Einstandspflicht**

An den Garantiefonds „Epikuriko Kefaleo Asfaliseon“ kann sich der Geschädigte gleich welcher Nationalität, dann wenden ( Art. 19 Abs. 1 Buchst. a) bis d) des Gesetzes 486/76), wenn:

- a) der Unfallverursacher unbekannt bleibt. In diesem Fall besteht aber keine Entschädigungspflicht für Sachschäden.
- b) das unfallverursachende Fahrzeug unversichert war.
- c) das unfallverursachende Fahrzeug von einer Person gefahren wird, der den Unfall vorsätzlich verursacht hat
- d) der Versicherer in Konkurs geraten ist oder eine Zwangsvollstreckung gegen ihn fruchtlos verlaufen ist, oder der Haftpflichtversicherer nicht zur Geschäftsausübung befugt ist, da die Erlaubnis zur Geschäftsausübung von der Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen widerrufen wurde.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Garantiefonds ist, dass das Verschulden des Unfallverursachers feststeht.

#### **b) Entschädigungshöhe**

Wenn der Unfallverursacher unbekannt bleibt, dann tritt der Garantiefonds nur für Personenschäden bis zur Höhe der gesetzlichen Mindestversicherungssumme ein.

Wenn der Unfall durch ein nicht versichertes Fahrzeug verursacht wird, dann tritt der Garantiefonds für Personen- und Sachschäden ein, wobei Sachschäden ohne jegliche Abzüge ersetzt werden.

Ferner tritt der Garantiefonds für alle KH-Schäden (Personen- und Sachschäden usw.) von Versicherungsgesellschaften ein, in Liquidation oder in Konkurs, oder wenn die Erlaubnis zur Geschäftsausübung von der Versicherungsaufsichtsbehörde widerrufen wurde.

Gemäß Art. 19 Abs. 4 des Gesetzes 489/1976 tritt der Garantiefonds nach Erstattung des Schadens in die Rechte des Geschädigten ein und kann den Schaden gegen den Unfallverursacher geltend machen. (Regress).

Die Anschrift des Garantiefonds lautet:

Auxiliary Fund  
Epikouriko Kefaleo Asfaliseos  
Panepistimiou 58  
GR- 10678 Athen  
Telefon: 0049-210-3327400 Fax: 0049-210-33 28 426  
E-mail: [auxilfund@pikef.gr](mailto:auxilfund@pikef.gr)

#### **4. Außergerichtliche Schadensregulierung, Umsetzung der 4. KH-Richtlinie**

##### **a) Ermittlung des Unfallhergangs**

Bei einem Unfall mit Sachschaden ist die Polizei zu einer ausführlichen Protokollierung des Unfalls nicht verpflichtet, es sei denn, dass sie selbst an diesem Unfall verwickelt ist. Wenn die Polizei über den Unfall informiert wird und am Unfallort erscheint, wird sie die Angaben der Unfallbeteiligten aufnehmen und diese bitten, die notwendigen Daten zur Verfügung der jeweils anderen Partei zu stellen. Die Polizei trägt dann die Daten auf ein Blatt ein, das sie dann den Parteien übergibt. Eine Eintragung erfolgt auch im sog. Tagebuch der Polizei. Die Unfallbeteiligten müssen sich selbst um Photos, Zeugen und deren Anschriften und sonstige Beweismittel kümmern.

Bei Unfällen mit Personenschaden nimmt die Polizei ein detailliertes Unfallprotokoll auf und erstellt eine Akte. Diese Akte, die nicht nur das Unfallprotokoll sondern auch die Unfallskizze, die Zeugen und deren Anschriften, Fotos, die Feststellungen der Polizei zum Unfallhergang sowie das sonstige Beweismaterial enthält, ist die Grundlage der späteren Strafakte. Akteneinsicht gewährt die zuständige Staatsanwaltschaft dem Rechtsanwalt des Geschädigten.

##### **b) Ermittlung des Kfz-Haftpflichtversicherers**

Auskunft über Namen und Anschrift des zuständigen Kfz-Haftpflichtversicherers wird von der Polizei und auch vom statistischen Dienst der Versicherungsgesellschaften YSAE erteilt, der ein

unabhängiger/selbständiger Dienst im Rahmen des Versicherungsverbandes ist. Die Auskunft können nur Versicherungsgesellschaften, keine Privatpersonen erhalten.

YSAE (Direktion für Info-Erteilung)  
c/o Enosis Asfalistikon Etairion  
Xenophontos Street 10, GR 10557 Athen  
Telefon: 0049-210-3334200  
E-mail: [ysae@eae.gr](mailto:ysae@eae.gr)

Der Geschädigte kann die gegnerische Versicherung nur über den Fahrzeughalter erfahren. Den Namen des Fahrzeughalters kann man durch Mitteilung des Kfz-Kennzeichens bei der zuständigen Bezirkspräfektur oder dem Verkehrsministerium erfahren. Das Verkehrsministerium, Direktion für Verkehr und Transport informiert nur über die Eigentumsverhältnisse des Kraftfahrzeugs.

### **c) Verhalten gegenüber dem Haftpflichtversicherer**

Schadensersatzansprüche sind direkt beim Versicherer des Unfallverursachers geltend zu machen. Dieser macht die Schadensregulierung in der Regel davon abhängig, ob der Unfallverursacher sein Verschulden einräumt. Aus diesem Grund ist es ratsam den Gegner nach dem Unfall mehrmals telefonisch aufzufordern, die entsprechende Erklärung bei seinem Versicherer einzureichen.

Es empfiehlt sich, die Korrespondenz mit dem Versicherer in griechischer Sprache zu führen.

Art. 7 Abs. 7 des Gesetzes 2496/97 sieht vor, dass bei Eintritt eines Versicherungsfalles, der Versicherer verpflichtet ist, die Versicherungsentschädigung ohne „schuldhafte Verzögerung“ zu leisten.

Falls für die Leistung der Gesamtentschädigung eine längere Zeit erforderlich ist, dann ist der Versicherer zur Leistung desjenigen Entschädigungsbetrages verpflichtet, über dessen Höhe kein Streit besteht.

Gemäß Art. 6 Abs. 6 des Gesetzes 489/76 ist der Versicherer verpflichtet, innerhalb von dreißig Tagen nach Unfallmeldung das Verfahren über die Schadensregulierung abzuschließen. Dies gilt erst dann, wenn der Unfallhergang und die Schadenhöhe sowie die weiteren Fragen geklärt sind.

#### **d) Beschwerdestelle**

Beschwerden zur Schadensabwicklung durch den Versicherer nimmt das Entwicklungsministerium in Athen – als für die Versicherungsaufsicht zuständige Behörde – entgegen, in manchen Fällen auch der Verband.

### **5. Umsetzung der 4. KH-Richtlinie**

#### **a) Allgemeine Angaben**

Die 4. KH-Richtlinie wurde mit dem Präsidialdekret 10/2003 in griechisches Recht umgesetzt.

#### **b) Die Auskunftsstelle**

Die Auskunftsstelle verfügt über eine Datenbank über

- 1) alle zugelassenen Fahrzeuge in Griechenland mit Angaben zum Fahrzeughalter
- 2) alle Fahrzeuge, die von der Haftpflichtversicherung ausgenommen sind,
- 3) den Versicherer der obigen Fahrzeuge unter Angabe der Versicherungsscheinnummer und die Dauer der Versicherung und für die von der Haftpflichtversicherung ausgenommenen Fahrzeuge, die Organisation, die der Staat zur Schadensregulierung bestimmt hat.
- 4) Die Schadensregulierungsbeauftragten, die ihren Sitz im jeweiligen Land der Kfz-Versicherer haben, die in den übrigen 27 Ländern der E.W.R. unter Angabe deren Adressen, der Telefonnummer und der Faxnummer.

Die Auskunftsstelle in Griechenland ist eine Behörde des Entwicklungsministeriums und gehört zur Generaldirektion Handel. Diese Behörde wird aber die Auskunft über die Informatikabteilung des Verbandes der griechischen Versicherungsgesellschaften erhalten (YSAE).

#### **c) Entschädigungsstelle**

In Griechenland hat der Garantiefonds die Funktion der Entschädigungsstelle

Auxiliary Fund  
Epikouriko Kefaleo Asfaliseos  
Panepistimiou 58  
GR- 10678 Athen

Telefon: 0049-210-3327400 Fax: 0049-210-33 28 426

E-mail: [auxilfund@pikef.gr](mailto:auxilfund@pikef.gr)

Der griechischen Entschädigungsstelle lagen vom Inkrafttreten des Präsidialdekrets 10/2003 bis zum 31.12.2005 62 Beschwerden ausländischer Entschädigungsstellen vor, da die griechischen Versicherer die Fragen der von ihnen bestimmten Schadensregulierungsbeauftragten nicht beantwortet haben. Die griechische Entschädigungsstelle musste bis zum 31.12.2005 keinen Schaden regulieren. Dies spricht für die wirkungsvolle Intervention der ausländischen Entschädigungsstellen. Die griechische Entschädigungsstelle berichtet von einer Erfahrung, die sie in dieser Zeit gemacht hat. Die fehlende Mitteilung oder Anweisung seitens der Versicherer an die griechischen Schadensregulierungsbeauftragten ist nicht auf Unterlassungen der Versicherer sondern auf die Tatsache zurückzuführen, dass die Versicherer keinen Kontakt zu den Versicherten hatten, die den Schaden ihren Versicherten nicht mitteilen konnten. Insbesondere die Lkw-Fahrer für den internationalen Güterverkehr, die viele Unfälle verursachen, sind ständig unterwegs und für den Versicherer nicht erreichbar.

Infolgedessen sind weder der Versicherer noch sein Schadensregulierungsbeauftragte dazu in der Lage innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen 3-Monatsfrist die nötige Auskunft zu erteilen. Dies erschwert die Anwendung der Voraussetzungen der 4. KH-Richtlinie. Diese Schwierigkeit hat zur Folge, dass die Entschädigungsstelle den Fall nicht regulieren kann, da sie zunächst Angaben zum Unfallhergang und insbesondere zur Verschuldensfrage braucht.

## **6. Sachschaden**

### **a) Reparaturschaden**

Es wird der zur Wiederherstellung des Fahrzeugschadens erforderliche Geldbetrag gezahlt. Die Haftpflichtversicherer erkennen im Rahmen der außergerichtlichen Schadensregulierung als Nachweis zur Schadenshöhe grundsätzlich nur Reparattrechnungen oder den von ihren eigenen Gutachtern ermittelten Schaden an. Aus diesem Grund empfiehlt sich oft, eine griechische Werkstatt aufzusuchen, da der Versicherer in der Regel nur die in Griechenland üblichen Kostensätze erstattet. Höhere ausländische Reparattrechnungen werden jedoch zunehmend auch anerkannt (von den Gerichten häufiger als von den Versicherern). Voraussetzung für die Erstattung des Schadens ist, dass der Inhalt der Reparattrechnung durch weitere Beweismittel wie Zeugenaussagen und insbesondere Aussagen von griechischen Sachverständigen, Fotos, einen Auszug aus dem Tagebuch der Polizei oder der Strafakte bestätigt wird. Reparaturkosten, die über den Wiederbeschaffungswert des beschädigten Fahrzeuges hinausgehen, werden nicht erstattet.

Aus meiner bisherigen Erfahrung sind die griechischen Versicherer bereit, den Schaden auf der Grundlage eines Gutachtens zu regulieren, wenn dieses nachvollziehbar und die Sach- und Rechtslage geklärt ist.

#### **b) Totalschaden**

Im Falle eines Totalschadens besteht Anspruch auf Ersatz des Veräußerungswertes des Fahrzeuges (Zeitwert) abzüglich des Restwerts. Auf diese Summe bleibt die Entschädigung auch dann beschränkt, wenn es sich bei dem beschädigten Fahrzeug um einen Neuwagen gehandelt hat.

#### **c) Wertminderung**

Eine Wertminderung wird von Gerichten im Allgemeinen anerkannt, es sei denn, es handelt sich um einen Bagatellschaden oder um ein älteres Fahrzeug. Einheitliche Kriterien zur Berechnung des Schadens sind nicht ersichtlich (maßgebend sind jedoch überwiegend: Schwere des Schadens, Typ, Alter, Fahrleistung, Wert, Allgemeinzustand des beschädigten Fahrzeugs sowie die genau betroffenen Punkte des Fahrzeuges, der maschinell/mechanische Schaden, die Ersatzteile, die zur Behebung des Schadens eingesetzt wurde usw.). Der Versicherer ist außergerichtlich sehr selten bereit, einen kleinen Geldbetrag für die Wertminderung zu ersetzen.

#### **d) Gutachterkosten**

Außergerichtlich werden nur die Kosten für die Einschaltung eines Sachverständigen erstattet, die von der Versicherung selbst veranlasst bzw. erstellt wurden. Die Gerichte erkennen teilweise auch solche Gutachten an, die der Geschädigte selbst im Auftrag gegeben hat. Es liegt im freien Ermessen des Richters, der oft die Gutachterkosten im Rahmen einer allgemeinen Pauschale für Verfahrenskosten berücksichtigt.

#### **e) Mietwagenkosten**

Die Mietwagenkosten sind durch geeignete Rechnungen bzw. Quittungen nachzuweisen. Wenn das Fahrzeug zu gewerblichen oder auch privaten Zwecken eingesetzt wird, werden die Mietwagenkosten von den Versicherungen in der letzten Zeit erstattet.

#### **f) Abschleppkosten**

Die Abschleppkosten von der Unfallstelle bis zur nächstliegenden Werkstatt werden von den Gerichten regelmäßig anerkannt. Die Abschleppkosten werden außergerichtlich nur selten

erstattet. Die Versicherer machen die Kostenerstattung davon abhängig, ob das Fahrzeug fahruntüchtig nach dem Unfall war.

### **g) Übernachtungs- und Verpflegungskosten**

Übernachtungs- und Verpflegungskosten werden nur von den Gerichten und nur in Ausnahmefällen für erstattungsfähig gehalten.

### **h) Schadensfinanzierungskosten**

Die Kosten der Vorfinanzierung der Entschädigung werden von den Versicherern außergerichtlich nicht und gerichtlich sehr selten erstattet. Ab dem Zeitpunkt der Klagezustellung hat der Geschädigte jedoch einen gesetzlichen Anspruch auf eine Verzinsung der Entschädigung in Höhe von 18,5 % p. a. Der gesetzliche Verzugszinssatz betrug zum 20.06.2006 10,75 %.

## **7. Personenschaden**

### **a) Heilbehandlungskosten**

Der Geschädigte hat Anspruch auf Ersatz der tatsächlich angefallenen Heilbehandlungskosten. Weitere Kosten, die Angehörigen des Geschädigten hatten, um diesen im Krankenhaus zu besuchen, werden nur in schweren Verletzungsfällen erstattet. Das Gesetz kennt mittelbare Schäden dieser Art nicht. Die Anerkennung solcher Kosten liegt im freien Ermessen des Richters.

Art. 18 des Gesetzes 1654/86 sieht einen gesetzlichen Forderungsübergang der Rechte des Geschädigten auf Erstattung aller Krankenhauskosten, Einkommensausfall etc. gegen die haftende Person und den Versicherer vor. Der Geschädigte selbst hat lediglich Anspruch auf die etwaige Differenz zwischen dem tatsächlichem Einkommensverlust oder Krankenhauskosten und den Leistungen des I.K.A. an ihn oder für ihn an das Krankenhaus.

Auf alle anderen Sozialversicherungsträger findet dieser gesetzliche Forderungsübergang nicht statt. Folglich hat der Geschädigte, der nicht bei I.K.A. sozialversichert ist (wie z.B. Beamte, Offiziere, Rechtsanwälte, Ärzte u.a.) einen Anspruch auf Erstattung der Krankenhauskosten und des Einkommensverlustes, auch wenn diese bereit durch einen anderen Sozialversicherungsträger getragen wurden (Art. 930 Abs. 3 des GZGB). Dies wird damit begründet, dass diese Berufsgruppen Beiträge an ihre eigenen Fonds leisten und der Schädiger nicht davon profitieren soll, dass der Geschädigte von seinem mitfinanzierten Fonds bereits Leistungen erhalten hat.

## **b) Pflegekosten / vermehrte Bedürfnisse**

Die Kosten der Pflege und vermehrte Bedürfnisse werden nur dann erstattet, wenn diese tatsächlich entstanden sind. Es werden keine fiktiven Kosten erstattet. Nur der griechische Sozialversicherungsträger besitzt einen Regressanspruch gegenüber dem Haftpflichtversicherer.

## **c) Verdienstaufschlag**

### **aa) Von Erwerbstätigen**

Bei Arbeitsunfähigkeit besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages. Die Entschädigung wird konkret nach der Dauer der Arbeitsunfähigkeit ermittelt. Das Nettoeinkommen dient als Berechnungsgrundlage. Der Anspruch auf Ersatz künftigen Verdienstaufschlages geht per Gesetz auf Zahlung einer Rente. In der Praxis sind solche Leistungen anerkannt und werden auch erteilt. Eine Kapitalisierung der gesamten künftigen Forderung findet in der Praxis statt. Nur der Sozialversicherungsträger I.K.A. kann den Haftpflichtversicherer in Regress nehmen. Dem Arbeitgeber, der Lohnfortzahlung leistet, steht ein solches Recht nicht zu.

### **bb) Von Nichterwerbstätigen**

Hausfrauen steht theoretisch bei Arbeitsunfähigkeit im Haushalt ein Entschädigungsanspruch zu, wenn diese einen Beitrag zum Familienunterhalt leisten. In der Praxis ist es jedoch schwierig einen genügenden Entschädigungsbetrag zu ermitteln.

## **d) Immaterieller Schadensausgleich/Schmerzensgeld**

Ein Schmerzensgeldanspruch besteht auch im Rahmen der Gefährdungshaftung. Ein Verschulden des Schädigers ist demzufolge nicht erforderlich. Grundsätzlich hat bei Personenschäden nur das Unfallopfer einen Anspruch auf Schmerzensgeld. Die Entschädigung kommt selbst bei größeren Sachschäden in Betracht. Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes finden verbleibende Dauerschäden (Invalidität) besondere Berücksichtigung. Der Anspruch geht stets auf eine einmalige Kapitalabfindung. Eine Schmerzensgeldrente ist unbekannt.

Die Höhe des Schmerzensgeldes wird gemäß Art. 932 GZGB vom Gericht berechnet. Diese Vorschrift enthält aber keine Angabe zur Höhe des Schmerzensgeldes. Die Rechtsprechung der griechischen Gerichte ist sehr uneinheitlich, so dass oft zwei Gerichte über vergleichbare Fälle unterschiedlich entscheiden.

Es wird zwischen leichten, ernsthaften und schweren Körperverletzungen unterschieden. Die Gerichte sprechen bei einer leichten Körperverletzung Beträge zwischen 1.000 € und 2.000 € aus,

während bei einer ernsthaften Körperverletzung Beträge zwischen 4.000 € und 14.000 € zugesprochen werden. Bei schweren Körperverletzungen mit dauerhafter Arbeitsunfähigkeit des Geschädigten beträgt das Schmerzensgeld 15.000- bis 20.000 €.

Diese Geldbeträge werden aber von anderen Gerichten überschritten, so dass eine große Rechtsunsicherheit besteht. Viele Geschädigten oder deren Angehörigen ziehen es oft vor, einen Prozess zu führen, weil sie sich davon ein höheres Schmerzensgeld versprechen. Die Versicherer sehen in dieser uneinheitlichen und unvorhersehbaren Rechtsprechung der griechischen Gerichte eine Gefahrquelle, zumal diese schwerwiegende Auswirkungen sowohl auf die Versichertengemeinde als auch auf die Versicherer hat. Die Versicherer können für die noch offenen Schäden keine Rücklagen bilden. Die unterschiedliche Behandlung ähnlich gelagerter Fälle von zwei Gerichten, rechtfertigen manche Richter mit der Unabhängigkeit der Justiz.

Die außergerichtliche Durchsetzung des Schmerzensgeldanspruchs ist möglich, aber die Höhe des Schmerzensgeldes ist mit den von den Gerichten zugesprochenen nicht vergleichbar.

Den nahen Angehörigen steht bei Tötung einer Person ebenfalls wegen seelisch entstandener Schmerzen ein Schmerzensgeldanspruch zu. Dies wird in Art. 932 Abs. 3 ZBGB vorgesehen. Die Höhe dieses Anspruches bestimmt sich nach dem Alter des Verstorbenen und des Anspruchstellers sowie ihres Verwandtschaftsgrades und persönlichen Verhältnisses.

Die Rechtsprechung ist hinsichtlich der Höhe des Schmerzensgeldes uneinheitlich.

## **e) Schadensausgleich im Todesfall**

### **aa) Materieller Ausgleich**

Die Erben haben Anspruch auf Ersatz der Beerdigungskosten. Sterbegelder seitens des Arbeitgebers oder der Sozialversicherung können beim Haftpflichtversicherer regressiert werden.

### **bb) Immaterieller Ausgleich.**

#### **Bei der Tötung Erwerbstätiger:**

Unterhaltsberechtigten Angehörigen haben Anspruch auf den Ersatz des Unterhalts, der ihnen durch den Tod des Verunglückten entgangen ist. Die Höhe des Anspruchs richtet sich nicht nach dem tatsächlich geleisteten, sondern nach dem gesetzlich geschuldeten Unterhalt. Bemessungsgrundlage ist das Nettoeinkommen des Verstorbenen. Der Unterhaltsbedarf der Anspruchsberechtigten wird nicht in Form eines –für das bestehende Verwandtschaftsverhältnis festgesetzten- pauschalen Prozentsatzes vom Einkommen des Getöteten, sondern konkret nach

den Umständen des Einzelfalls ermittelt. Der Sozialversicherung steht gegenüber dem Haftpflichtversicherer ein Regressrecht zu.

### **Bei der Tötung Nichterwerbstätiger:**

Anspruch auf entgangenen Unterhalt steht auch dem Hinterbliebenen Ehepartner und den Kindern einer Hausfrau zu. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Entschädigung ist die Zeit, die zur Führung des Familienhaushalts erforderlich ist. Bei Einstellung einer Ersatzkraft sind die Kosten zu erstatten, die für sie angefallen sind. Wird auf eine Ersatzkraft verzichtet, ist Schadenersatz fiktiv in Höhe des Nettogehalts zu leisten, das für eine solche Dienstleistung üblicherweise zu zahlen ist. Dem Sozialversicherungsträger I.K.A. steht ein Regressrecht gegenüber dem Haftpflichtversicherer zu.

## **8. Gerichtliche Schadenregulierung**

### **a) Zivilverfahren**

Örtlich zuständig für Schadenersatzklagen aus Verkehrsunfällen sind das Gericht am Unfallort oder das Gericht am Sitz des Versicherers, sowie das Gericht am Wohnsitz des Schädigers (wenn der Versicherer nicht –wie üblich- mit verklagt wird). Da die Versicherungssummen nicht immer ausreichen, empfiehlt es sich, die Klage gegen alle in Betracht kommenden haftbaren Personen einzureichen, um auf das Vermögen möglichst vieler Schuldner zugreifen zu können.

Die sachliche Zuständigkeit liegt bis zu einem Streitwert von 12.000 € beim Amtsgericht. Bei höheren Streitwerten ist das Landgericht in erster Instanz zuständig.

### **b) Adhäsionsverfahren**

Die Möglichkeit, zivirechtliche Schadenersatzansprüche im Rahmen eines Strafverfahrens zu verfolgen, wird eher selten wahrgenommen. Sie dient oft nur dazu, den Ausgang des Strafverfahrens zu beeinflussen. Da die Strafgerichte in der Regel niedrigere Schmerzensgelder als die Zivilgerichte bewilligen, beschränkt sich der Geschädigte meist darauf, eine Entscheidung dem Grunde nach zu beantragen. Die Höhe der Entschädigung wird dann im Rahmen des Zivilverfahrens geklärt.

Die Zivilgerichte sind an die Entscheidung des Strafgerichts nicht gebunden, richten sich jedoch in der Praxis meist nach deren Urteil in der Schuldfrage.

### **c) Einschaltung eines Anwalts**

Anwaltszwang besteht nur vor Gerichten, die dem Amtsgericht übergeordnet sind. Es empfiehlt sich jedoch für den Geschädigten, einen Anwalt auch schon im Rahmen der außergerichtlichen Schadenregulierung mit der Interessenwahrnehmung zu beauftragen.

### **d) Beweismittel**

Zugelassene Beweismittel sind Urkunden und Zeugen. Als Urkunden können beispielsweise eingereicht werden Unfallfotos, Polizeiprotokolle, Rechnungen der Kfz-Werkstatt, ärztliche Gutachten, usw. Ihr Inhalt muss jedoch grundsätzlich durch persönlich vor Gericht erscheinende Zeugen unter Eid bestätigt und –soweit die Urkunden im Ausland angefertigt wurden- beglaubigt werden. Wohnt ein Zeuge im Ausland, kann seine Aussage auch von einem dort ansässigen Notar aufgenommen werden. Die Unterschrift des Notars ist mit der Apostille zu versehen. Als Zeugen werden auch Angehörige des Geschädigten und Insassen des Unfallfahrzeuges anerkannt. Es empfiehlt sich, als Sachverständige griechische Gutachter zu wählen.

### **e) Rechtsmittel**

#### **aa) Berufung**

Eine Berufung gegen Entscheidungen des Amtsgerichts ist nur zulässig, wenn der Streitwert mehr als 1.500,00 € beträgt. Zuständig ist in diesem Fall das Landgericht. Gegen Entscheidungen des Landgerichts ist das Appellationsgericht zuständige Berufungsinstanz. Das Rechtsmittel ist grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen ab Urteilszustellung einzulegen. Für im Ausland wohnhafte Parteien verlängert sich die Berufungsfrist auf 60 Tage.

#### **bb) Revision**

Zuständig für Revisionsverfahren gegen Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz ist das Kassationsgericht (Areopag).

## **9. Rechtsverfolgungskosten**

### **a) Anwaltskosten**

Die Kosten der Anwaltsvertretung vor Gericht werden dem Geschädigten bei Obsiegen nur in geringem Umfang erstattet. Anwaltskosten, die für die außergerichtliche Vertretung anfallen, werden nicht ersetzt.

## **b) Gerichtskosten**

Die Gerichtskosten werden dem Geschädigten oft nur mit Einschränkungen ersetzt. Sie werden im Übrigen nicht automatisch der unterlegenen Partei auferlegt. Das Gericht kann bei der Kostenfestsetzung zugunsten der unterlegenen Partei berücksichtigen, dass der Ausgang der Klage – etwa wegen einer undurchsichtigen Rechts- oder Beweislage- ungewiss war.

## **c) Sonstige Kosten**

Allgemeine Unkosten werden dem Geschädigten nur erstattet, soweit diese durch Einzelbelege nachgewiesen wurden. Eine Kostenpauschale wird nicht angesetzt.

## **10. Verjährung**

Ansprüche gegen den Schädiger verjähren im Rahmen der Verschuldenshaftung innerhalb von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt des Unfalls. Ansprüche aus Gefährdungshaftung gegen den Haftpflichtversicherer, den Garantiefonds oder das Grüne Karte Büro verjähren grundsätzlich in 2 Jahren nach dem Unfallereignis. (Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes 489/1976). Wenn es sich um eine strafbare Handlung geht, wird die Verjährung nach den in der griechischen Strafprozessordnung vorgesehenen Fristen berechnet.